

Herrschaft Wildenfels besteht durchaus keine staatsrechtlichen Verhältnisse, die bei der vorliegenden Frage eine Ausnahme herbeiführen könnten.

v. Beust (auf Gansgrün): Nach dieser Erklärung des Hrn. Staatsministers halte ich mich verpflichtet, die Rechte der Herrschaft Wildenfels auf das bestimmteste zu verwahren.

Staatsminister v. Könnert: Was die Protestation anlangt, die hier im Stillen geschehen soll, so kann sie nicht an die Regierung gebracht werden, und die Regierung kann darauf keine Rücksicht nehmen.

v. Carlowitz: Was die Regierung darauf thun will, ist ihre Sache. Was aber die Betheiligten zu thun haben, das wird die Sache ihrer eignen unabhängigen Beurtheilung sein.

v. Posern: Ich trete dem Hrn. v. Carlowitz bei.

v. Biedermann: Ich bin weit entfernt, über die große Streitfrage, ob die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit nöthig oder doch rathsam und ob sie gerecht sei, noch Worte machen zu wollen. Es ist darüber so viel und so gründlich gesprochen, es ist so viel Ausgezeichnetes über diesen Gegenstand gesagt worden, daß ich Nichts hinzuzusetzen, viel weniger aber etwas Besseres darüber zu sagen vermag. Von welchem Grade von Eitelkeit müßte ich aber erfüllt sein, glaubte ich, daß Jemand von uns sich für oder darwider aussprechen werde, bloß weil ich es gethan. Nicht also, um über diesen Gegenstand zu sprechen, sondern bloß um meine Abstimmung zu rechtfertigen, habe ich das Wort ergriffen. Durch die Art und Weise, wie diese Sache von der Deputation behandelt worden ist, ist eine große Verlegenheit in Bezug auf meine Abstimmung für mich herbeigeführt worden. Ich scheue ein Opfer nicht, wenn es gilt, das Wohl des Landes zu befördern; ich würde daher auch nicht anstehen, meine Patrimonialgerichtsbarkeit aufzugeben, ich würde auch kein Bedenken tragen, Andern ein solches Opfer anzuschreiben, wenn ich wüßte, daß dies zum Wohle des Landes gereichte. Wie kann ich aber bei der dormaligen Sachlage darüber im Klaren sein? Wäre der Gesetzesentwurf Punct für Punct berathen worden, so wüßte ich, welche Einrichtungen an die Stelle der aufzugebenden Patrimonialgerichtsbarkeit treten sollen, so wüßte ich, ob die bestehenden Staatsverträge, wie jedenfalls den Stiftern in Bezug auf ihre Gerichtsbarkeit zur Seite stehen, dabei gehörig in Obacht genommen werden sollen, und könnte mich daher aus Gründen für oder wider die Aufhebung entscheiden. Da dies aber nicht der Fall ist, so bleibt mir gar Nichts übrig, als gegen die Aufhebung zu stimmen. Stimme ich für die letztere, so wäre ich gebunden, denn *contra jura renunciata non datur regressus*, und selbst mein Ehrgefühl würde mir nicht gestatten, Etwas zurück zu verlangen, was ich aufgegeben hätte; stimme ich aber für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, so liegt es immer noch in meinen Händen, sie später aufzugeben. Dies ist der Grund, warum ich in letzterer Weise abstimmen werde.

v. Polenz: Ich würde unterlassen, die Kammer mi-

einer Aeußerung über diesen Gegenstand zu belästigen, wenn ich nicht die Motive meiner Abstimmung zu erklären hätte; denn als Deputations-Mitglied habe ich meine Ansicht mit der Majorität ausgesprochen, aber durch die Erklärung Seiten des Hrn. Staatsministers bin ich allerdings von meinem Standpunct weggedrängt worden. Ich kann nicht mehr für die Majorität stimmen, indem die Majorität die Ansicht, daß ein vermittelnder Vorschlag Platz greifen und die Patrimonialgerichte nur einer Verbesserung unterliegen sollten, festhielt. Nach des Hrn. Staatsministers Meinung aber muß die Aufhebung derselben unbedingt ausgesprochen werden. Nun glaube ich, werden sehr viele Herren in dieser Kammer sich mit mir in gleicher Lage befinden; nämlich ihre Meinung wird nicht ganz im Einklang mit ihrer Pflicht stehen! Gern würde ich als einzelner Gerichtsherr meine Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten, und wenn derselbe im Augenblick den Antrag an mich stellte, zur Abründung eines Bezirks solche aufzugeben, so würde ich nicht Anstand nehmen, solches zu thun. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn ich meine Meinung als Stand, oder nachdem das Zutrauen meiner Hrn. Mitstände mich zum Mitgliede der begutachtenden Deputation ernannt hat, darlegen soll: da muß ich aussprechen, daß mir die Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit weder unbedingt nothwendig, noch die zu bringenden Opfer verhältnißmäßig gegen die zu erwartenden Vortheile erscheinen. Jetzt kann ich nun nicht anders, als mich gegen die unbedingte Aufgabe durch das Gesetz erklären. Ich habe allerdings seit 25 Jahren gesehen, daß die Beschwerden der Gerichtsherrn immer schlimmer werden und die Ausgaben für die Gerichtspflege sich vermehren. Ich habe bei der gestrigen Erklärung des Hrn. Staatsministers ebenfalls hören müssen, daß wir in Zukunft noch bei weitem mehr zu fürchten haben würden, indem er darauf hinwies, daß wir es bitter bereuen würden, die Aufgabe jetzt versagt zu haben; und er hat es allerdings in der Hand, diese Prophezeiung wahr zu machen! Indessen ein vermittelnder Vorschlag schien mir immer der beste zu sein, wenn die Regierung dem Wunsche entgegen käme, wo die Patrimonialgerichtsherrn nicht allein die Criminalgerichtsbarkeit aufgeben, sondern auch Zuschuß zur Bestreitung der Kosten bewilligen wollen; sodann mag ich nicht zweifeln, daß sie noch mehrere Rechte, ich bezeichne hier nur das wichtige der Abschbarkeit der Richter *cc.*, selbst fallen lassen würden, und so giebt es mehrere Sachen, die diese Männer zum Opfer darbringen wollen. Ja, es ist nach dem Vorschlage, welchen die Deputation erwähnt, wahrscheinlich, daß der größte Theil aller Patrimonialgerichte in die Hände des Staats übergehen wird, zwar nur nach und nach, und nicht auf einmal, das ist jedoch dem Prinzip der Gerechtigkeit angemessen, u. darum hauptsächlich schloß ich mich diesem Vorschlage an. Ohne allgemeine und unbedingte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit soll jedoch die Verbesserung der Untergerichte unausführbar sein! Wenn aber, worauf die Deputation hinweist, ein gewisser Zeitraum angenommen würde, in welchem nach und nach ein Kreis verschiedener Patrimonialgerichte an die Regierung über-